



Auftrag an die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) zur

ÜBERTRAGUNG VON SCHULDBUCHFORDERUNGEN

Schuldbuchkto. Nr. *Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!*

Kontoinhaber:
Name, Vorname Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer (ID) Ohne Steuer-ID. Grund: Steuer-ausländer Diplomat

Institution. Anleger (Firma, WEG, Verein etc.)

Bei Gemeinschaftskonto Name des zweiten Kontoinhabers:
Name, Vorname Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer (ID) Ohne Steuer-ID. Grund: Steuer-ausländer Diplomat

Tel.-Nr. tagsüber (freiwillige Angabe)

Art des Übertrags - bitte zwingend ein Feld ankreuzen.

Sofern keine Angabe erfolgt, müssen wir von einer entgeltlichen Übertragung ausgehen.

- Übertrag auf das Depot eines Dritten (z. B. des Ehepartners) aufgrund Schenkung (unentgeltlicher Übertrag)
- Übertrag auf eigenes Depot Übertrag aufgrund eines Erbfalls (§ 33 ErbStG)
- Entgeltliche Übertragung (gilt steuerlich als Verkauf/Rückgabe)

Ich beauftrage Sie,

- alle** auf dem oben angegebenen Schuldbuchkonto eingetragenen Forderungen (Nennwert) **ODER**
- die nachstehend aufgeführten** Forderungen (Nennwert)

ISIN/Kenn-Nr. , Euro *Weitere Forderungen bitte auf gesondertem Blatt angeben*

ISIN/Kenn-Nr. , Euro

zu übertragen zugunsten von

Name, Vorname Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer (ID) Ohne Steuer-ID. Grund: Steuer-ausländer Diplomat

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Bei Gemeinschaftskonto zweiter Kontoinhaber:
Name, Vorname Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer (ID) Ohne Steuer-ID. Grund: Steuer-ausländer Diplomat

- auf das **Schuldbuchkonto Nr.** **ODER** auf ein **neu zu eröffnendes Einzelschuldbuchkonto** (nur möglich bei gleichzeitiger Übersendung eines vollständig ausgefüllten Kontoeröffnungsantrags)

- auf ein **Depot eines Kreditinstituts,**

BIC

Bankdepotkonto-Nr.

Kreditinstitut (Name, Ort)

* Bei unentgeltlichen Übertragungen bitte die Steuer-ID sowie auf der Rückseite das Verwandtschaftsverhältnis angeben

Pflichtangaben bei einer unentgeltlichen Übertragung (Schenkung)

Um den Abzug der Abgeltungsteuer an der Quelle zu vermeiden, muss der/die Übertragende/n des Kapitalvermögens der Finanzagentur die Unentgeltlichkeit der Übertragung, also die Schenkung, mitteilen (§ 43 Abs. 1 Satz 5 EStG). Die Höhe der Schenkungsteuer richtet sich nach dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Schenker und der begünstigten Person; bei Aufträgen zur unentgeltlichen Übertragung ist daher immer das Ehe- bzw. Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Bezug zwischen dem Empfänger und dem Schenker anzugeben. Fehlt diese Angabe, muss die Übertragung aufgrund gesetzlicher Vorgaben entgeltlich ausgeführt werden. Einzutragen sind die betreffenden Bezugsnummern 01-13 bzw. 99, die in nachstehender Tabelle aufgelistet sind:

- | | |
|---|---|
| 01 Ehegatte | 08 Schwiegerkind (Schwiegertochter, Schwiegersohn) |
| 02 Lebenspartner | 09 Schwiegereltern |
| 03 Kind oder Stiefkind | 10 geschiedener Ehegatte |
| 04 Eltern | 11 Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft |
| 05 Voreltern (Großeltern, Urgroßeltern) | 12 Abkömmling der Kinder und Stiefkinder (Enkel, Urenkel) |
| 06 Geschwister | 13 Abkömmling 1. Grades von Geschwistern (Nichte, Nefte) |
| 07 Stiefeltern | 99 Sonstiger |

Beispiel: Opa (Schenker) überträgt von seinem Einzelkonto auf das Gemeinschaftskonto von Tochter und Enkel (Empfänger) - in Abschnitt B Bezugsnummern 03 und 12 in die Felder eintragen.

A Übertragung von Einzelkonto auf Einzelkonto	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger und Schenker	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
B Übertragung von Einzelkonto auf Gemeinschaftskonto	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger 1 und Schenker	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger 2 und Schenker	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
C Übertragung von Gemeinschaftskonto auf Einzelkonto	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger und Schenker 1	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger und Schenker 2	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
D Übertragung von Gemeinschaftskonto auf Gemeinschaftskonto	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger 1 und Schenker 1	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger 2 und Schenker 1	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
	Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger 1 und Schenker 2	Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
Bezug/Verwandtschaftsverhältnis zw. Empfänger 2 und Schenker 2		Bezugsnr.: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
Bei Übertragung auf ein externes Depot: Sind außer den oben angegebenen Empfängern weitere Empfänger vorgesehen, bitte nur ein X eintragen		<input style="width: 30px; height: 20px;" type="checkbox"/>
<input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> Datum	<input style="width: 300px; height: 30px;" type="text"/> Unterschrift	<input style="width: 300px; height: 30px;" type="text"/> ggf. weitere Unterschrift/en

Hinweise und Bedingungen zur Übertragung von Schuldbuchforderungen:

Aufträge zur Übertragung auf ein Wertpapierdepot oder ein anderes Schuldbuchkonto müssen der Finanzagentur jeweils 10 Geschäftstage vor einer Fälligkeit (End- oder Zinsfälligkeit) vorliegen.

Sobald ein Übertragungsauftrag von der Finanzagentur bearbeitet worden ist, kann er nicht mehr widerrufen werden.

Die Finanzagentur führt Aufträge zur Übertragung möglichst umgehend aus. Ein Anspruch auf die Ausführung zu einem bestimmten Termin besteht nicht.

Bei jeder unentgeltlichen Übertragung ist grundsätzlich die Steuer-Identifikationsnummer sowohl des/der Übertragenden als auch des/der Empfänger/s anzugeben (die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus §§ 139a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, 139b Abs. 2 AO, §§ 43 Abs.1 Satz 5 und 6 i.V.m. § 52 a Abs. 15 a sowie 45d EStG).

Eine unentgeltliche Forderungsübertragung ist **kapitalertragsteuerfrei**

- beim Übertrag auf ein eigenes Depot
- beim Übertrag vom gemeinsamen Schuldbuchkonto auf ein anderes Gemeinschaftskonto der Gläubiger
- beim Übertrag aufgrund eines Erbfalls (§ 33 ErbStG)
- bei einer Schenkung

Wie die Kreditinstitute ist auch die Finanzagentur verpflichtet, Schenkungen dem BZSt zu melden.

Bei einer **entgeltlichen** Forderungsübertragung auf einen anderen Gläubiger sind die Erträge wie bei einem Verkauf / einer Rückgabe steuerpflichtig. Es ist daher Kapitalertragsteuer zu erheben bzw. anzufordern und an das Finanzamt abzuführen, wenn

- kein Freistellungsauftrag / keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt
- eine Verrechnung mit Stückzinsen / Kursverlusten nicht möglich ist
- die Freistellungsgrenze überschritten wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Abwicklung der Übertragung der Schuldbuchforderungen und zur Weitergabe der vorgeschriebenen Meldungen an das zuständige Finanzamt unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des Steuerrechts.